

MERKBLATT ZU BEURLAUBUNGEN UND FEHLZEITEN

**nach der AV Schulbesuchspflicht vom 19. November 2014
in der Fassung gültig ab 1.8.2018**

Eine Schülerin / Ein Schüler fehlt entschuldigt, wenn sie/er von der Schule ordnungsgemäß beurlaubt oder vom Unterricht befreit worden ist oder nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen wegen Krankheit oder sonstigen unvorhergesehenen wichtigen Gründen regelgerecht eingereicht wurden.
Alle anderen Schulversäumnisse sind unentschuldigte Fehlzeiten.

1. Zuständigkeiten/Verfahren bei Beurlaubungen

Beurlaubungsanträge sind schriftlich unter Angabe der Gründe rechtzeitig (in der Regel mindestens 14 Tage) vorher bei der Schule einzureichen.

- a) Entscheidung über Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen durch Klassenleiter*in, Oberstufentutor*in (Schulleiterin kann im Einzelfall den Selbsteintritt erklären).
- b) Entscheidung über Beurlaubungen ab vier Unterrichtstagen durch Schulleiterin (nach Stellungnahme der Klassenleitung, Oberstufentutor*in).
- c) Entscheidung über die Beurlaubung für die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Ferien nur durch Schulleiterin (nach Stellungnahme der Klassenleitung, Oberstufentutor*in).
- d) Entscheidung über Beurlaubung mit verpflichtendem Schulbesuch durch Schulleiterin, bei einem Jahr auch Information der zuständigen Schulbehörde, nach Stellungnahme der Klassenleitung, Oberstufentutor*in.

2. Mögliche Gründe für Beurlaubungen

Beurlaubungen nur im Einzelfall aus wichtigem Grund, von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden

- a) persönliche Gründe (z.B. Arztbesuch, wobei darzulegen ist, warum der nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann);
- b) familiäre Gründe (z.B. Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis);
- c) Teilnahme an Vorstellungsgesprächen, Berufsberatungen, Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen.
- d) Reisen während der Unterrichtszeit nach schulärztlichem Gutachten oder wenn das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht.
- e) Vor oder nach Ferien sind Beurlaubungen nur genehmigungsfähig, wenn es sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall handelt. Es ist ein enger Maßstab anzulegen. Vorzeitiger Antritt oder verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise ist kein solcher Ausnahmefall. Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen einschließlich Werbeaufnahmen oder dgl. ist in der Regel kein wichtiger Grund.

3. Allgemeine Vorgabe für Beurlaubungen

Beurlaubung kann gewährt werden, wenn

- a) der angegebene Grund
- b) die Unmöglichkeit der Terminverschiebung
- c) der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft
- d) die pädagogische Situation der gesamten Klasse/Lerngruppe dies rechtfertigt.

Beurlaubungen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen:
unterrichtsfrei, aber nicht als Fehltag zu zählen:

- a) evangelische Schüler*innen (Reformationstag, Buß- und Betttag);
- b) katholische Schüler*innen (6. Januar, Fronleichnam, Allerheiligen);

- c) jüdische Schüler*innen (Rosch Haschena (2 Tage), Jom Kippur (1 Tag), Sukkot (2 Tage), Schemini Azeret (1 Tag), Pessach (4 Tage), Schawuot (2 Tage));
- d) muslimische Schüler*innen (1. Tag Ramadan, 1. Tag Opferfest).

Beurlaubungen zur Teilnahme an Gottesdiensten an religiösen Feier- oder Gedenktagen für jeweils 2 Std. (AV Schulbesuchspflicht I Nr. 2).

4. Schulversäumnisse - Verfahren

Schulversäumnis wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe:

- a) Erziehungsberechtigte/volljährige Schüler*innen informieren die Schule am ersten Tag des Fernbleibens mündlich, und zwar Klassenleitung/Tutor*in.
- b) Erfolgt die Information durch die Eltern nicht, **so hat die Schule bereits am ersten Tag** Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufzunehmen.
- c) Erziehungsberechtigte/volljährige Schüler*innen informieren die Schule spätestens am dritten Tag auch schriftlich.
- d) Erziehungsberechtigte/volljährige Schüler*innen legen bei Rückkehr in die Schule unverzüglich eine Erklärung vor, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergeben.

Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der genannten Fristen mitgeteilt und wird auch nachträglich keine hinreichende Erklärung vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldig.

Unentschuldigte Fehltage

- a) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
→ Schule hat bereits am 1. Fehltag Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufgenommen
- b) An 5 Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht:
→ unverzüglich Schulversäumnisanzeige an das zuständige Schulamt.
Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein Fehltag.
Verfahren ist nach weiteren 5 unentschuldigten Fehltagen zu wiederholen.
Über jede Schulversäumnisanzeige informiert das Schulamt das bezirkliche Jugendamt und den zuständigen schulppsychologischen Dienst.
Klassenleitung bzw. Tutor*in lädt Erziehungsberechtigte zum Gespräch. Das Schulamt beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Schule das weitere Vorgehen, beispielsweise die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (§ 126 SchulG).
- c) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, an zehn oder mehr Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldig dem Unterricht fern, gilt dies als eine nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Sinne von § 63 Absatz 1 Satz 2 SchulG, die eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 5 zur Folge haben kann. **Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein Fehltag.**

Fernbleiben wird mit Krankheit begründet

Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Wird das geforderte Attest nicht innerhalb der von der Schule festgelegten Frist vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldig, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen. Kosten sind von den Eltern/volljähriger Schülerin/volljährigem Schüler zu tragen.

Schule hat Zweifel am ärztlichen Attest, Information der Schulbehörde, die eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes einholen kann.

5. Befreiung vom Unterricht aus wichtigen Gründen

Schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten/volljährige(r) Schüler*in. Es muss ein wichtiger Grund vorliegen (religiöse/weltanschauliche Gründe nicht hinreichend), Entscheidung durch Schulleiterin.

Stand: Juli 2020